

1393/AB XX.GP

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament 1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Thomas Prinzhorn und Genossen vom 22. Oktober 1996, Nr. 1374/J, betreffend Glücksspielgesetz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß Anzeigen wegen Verstößen gegen das Glücksspielgesetz (GSpG) in der Regel von der Polizei oder der Gendarmerie an die Bezirksverwaltungsbehörden oder - in Einzelfällen - an das Gericht erfolgen. Da diesbezüglich keine Meldepflicht gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen besteht, erhält mein Ressort nur in Ausnahmefällen (meist im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Rechtsauskunft) davon Kenntnis.

Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich im Zusammenhang mit Verstößen gegen das GSpG weder über die Gesamtzahl der Anzeigen und Verurteilungen noch über den Gesamtbetrag der Schadenssumme Auskunft geben kann.

Zu 1.:

In den letzten Jahren gab es 20 Fälle von Verstößen gegen das GSpG, die entweder vom Bundesministerium für Finanzen selbst zur Anzeige gebracht wurden oder bei denen es im Rahmen von Rechtsauskunftsersuchen mitgewirkt hat.

Zu 2:

Dem Bundesministerium für Finanzen sind in den letzten Jahren zwei strafgerichtliche Verurteilungen wegen unerlaubtem Glücksspiel (§ 168 des Strafgesetzbuches) zur Kenntnis gelangt.

Zu 3:

Wie in der Einleitung ausgeführt, kann eine Schadenssumme nur geschätzt werden, sie dürfte aber jedenfalls - wie mir berichtet wird - in beträchtlicher, zweistelliger Millionenhöhe liegen.

Zu 4:

Die Schwierigkeiten in der Vollziehung des geltenden GSpG liegen in der unzureichenden Durchsetzbarkeit der bestehenden Schutzbestimmungen.

Von der Novellierung des Gesetzes wird die Verbesserung der Durchsetzbarkeit der bestehenden Schutzbestimmungen und die wirksamere Verhinderung des illegalen Zugangs zum Glücksspielmarkt erwartet.

Zu 5.:

Durch die Novellierung des § 56 GSpG wurde den zwischenzeitig eingetretenen technischen Entwicklungen Rechnung getragen, wobei auch neue Technologien " die für die Teilnahme an ausländischen Glücksspielen vom Inland aus verwendet werden können " wie beispielsweise das Internet, erfaßt werden.

Zu 6:

Die Gefahr eines Verstoßes gegen geltendes EU-Recht wird nicht gesehen, weil das Glücksspielwesen in der EU nicht harmonisiert ist.

Zu 7:

Die rechtspolitische Rechtfertigung ergibt sich nicht nur aus den fiskalischen Interessen " sondern auch aus sehr gewichtigen ordnungs- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen, wofür beispielhaft insbesondere der Spielerschutz zu nennen ist.

Ich darf daran erinnern, daß die zitierte Novelle des Glücksspielgesetzes vom Nationalrat mit überwiegender Mehrheit und vom Bundesrat einstimmig verabschiedet wurde.

Zu 8:

Ich sehe keine Gefahr. eines Verstoßes gegen das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, weil das Monopolwesen, welches das Glücksspielmonopol umfaßt, verfassungsrechtlich in Art. 10 Abs. 1 Z 4 Bundes-Verfassungsgesetz verankert ist.
Beilage nicht gescannt